

# RS Vwgh 2000/5/17 97/09/0373

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2000

## Index

43/01 Wehrrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §123 impl;

BDG 1979 §124 impl;

HDG 1994 §71;

HDG 1994 §72;

## Rechtssatz

Da die Bestimmungen des HDG 1994 über den Einleitungs- und Verhandlungsbeschluss - soweit dies aus der Sicht des Beschwerdefalles von Bedeutung ist - den vergleichbaren Bestimmungen des BDG 1979 im Wesentlichen entsprechen, bestehen keine Bedenken, die in dieser Hinsicht zum BDG 1979 ergangenen Grundsätze der Rechtsprechung auf das HDG 1994 zu übertragen, insbesondere auch hinsichtlich der Vorgangsweise, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Einleitungsbeschluss und Verhandlungsbeschluss gleichzeitig gefasst werden (Hinweis E 15.9.1994, 92/09/0382).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090373.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)